Prüfungsbericht

Qualitas Energy Service GmbH
Berlin

Prüfung des Jahresabschlusses
und des Lageberichts
für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2025 bis
zum 31. Dezember 2025

Prüfungsbericht

Qualitas Energy Service GmbH
Berlin

Prüfung des Jahresabschlusses
und des Lageberichts
für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2025 bis
zum 31. Dezember 2025

INHALTSVERZEICHNIS

ABKÜRZUNGSVERZEICHNIS

A. PRÜFUNGSAUFTRAG UND ERKLÄRUNG DER UNABHÄNGIGKEIT 1

I. Prüfungsauftrag 1

II. Erklärung der Unabhängigkeit 1

B. WIEDERGABE DES BESTÄTIGUNGSVERMERKS 2

C. GRUNDSÄTZLICHE FESTSTELLUNGEN 6

I. Stellungnahme zur Lagebeurteilung der gesetzlichen Vertreter 6

II. Feststellungen zur Rechnungslegung 7

1. Buchführung und weitere geprüfte Unterlagen 7

2. Jahresabschluss 8

3. Lagebericht 8

III. Feststellungen zu Bereichen, die sich nicht unmittelbar auf die Rechnungslegung beziehen 9

D. GEGENSTAND DER PRÜFUNG 10

E. ART UND UMFANG DER AUFTRAGSDURCHFÜHRUNG 11

F. ERLÄUTERUNGEN ZUR RECHNUNGSLEGUNG 14

I. Rechnungslegungsnormen 14

II. Wesentliche Bewertungsgrundlagen 14

G. SCHLUSSBEMERKUNG UND UNTERZEICHNUNG DES PRÜFUNGSBERICHTS 15

ANLAGEN

Jahresabschluss für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2025 bis zum 31. Dezember 2025	Anlage	I
Bilanz	Seite	1
Gewinn- und Verlustrechnung	Seite	2
Anhang	Seite	3 - 10
Lagebericht für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2025 bis zum 31. Dezember 2025	Anlage	II
	Seite	1 - 8
Besondere Auftragsbedingungen der BDO und Allgemeine Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüferinnen, Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften	Anlage	III
	Seite	1 - 5

Bei der Verwendung von gerundeten Beträgen und Prozentangaben können aufgrund der kaufmännischen Rundung Differenzen auftreten.

Vorschriften des Handelsgesetzbuches (HGB) und anderer Gesetze, die im Prüfungsbericht genannt werden, beziehen sich, soweit nicht anders gekennzeichnet, auf die für das geprüfte Geschäftsjahr geltende Fassung.

ABKÜRZUNGSVERZEICHNIS

Kurzbezeichnung	vollständige Bezeichnung
AAB	Allgemeine Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüferinnen, Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften
BAB	Besondere Auftragsbedingungen der BDO
GmbH	Gesellschaft mit beschränkter Haftung
HGB	Handelsgesetzbuch
HR	Handelsregister
IDW	Institut der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e.V., Düsseldorf
PS	Prüfungsstandard des Instituts der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e.V.

A. PRÜFUNGSAUFTRAG UND ERKLÄRUNG DER UNABHÄNGIGKEIT

I. PRÜFUNGSAUFTRAG

Die Gesellschafterversammlung der

Qualitas Energy Service GmbH, Berlin
(im Folgenden auch „QES“ oder „Gesellschaft“ genannt)

hat uns am 1. November 2025 zum Abschlussprüfer für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2025 bis zum 31. Dezember 2025 gewählt. Daraufhin beauftragte uns die Geschäftsführung der Gesellschaft mit der Prüfung

- des Jahresabschlusses unter Einbeziehung der Buchführung sowie
- des Lageberichts

für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2025 bis zum 31. Dezember 2025 nach den §§ 317 ff. HGB.

Die Prüfung erfolgte zur Erfüllung der gesetzlichen Prüfungspflicht nach § 316 Abs. 1 Satz 1 HGB.

Dieser Bericht ist ausschließlich an die Qualitas Energy Service GmbH gerichtet.

Bei der Gesellschaft handelt es sich um eine mittelgroße Kapitalgesellschaft im Sinne der handelsrechtlichen Vorschriften.

Die Durchführung des Auftrags und unsere Verantwortlichkeit unterliegen — auch im Verhältnis zu Dritten — den Besonderen Auftragsbedingungen der BDO (BAB) sowie den Allgemeinen Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüferinnen, Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften (AAB), die diesem Bericht als Anlage III beigefügt sind.

II. ERKLÄRUNG DER UNABHÄNGIGKEIT

Wir bestätigen gemäß § 321 Abs. 4a HGB, dass wir bei unserer Abschlussprüfung die anwendbaren Vorschriften zur Unabhängigkeit beachtet haben.

B. WIEDERGABE DES BESTÄTIGUNGSVERMERKS

Wir haben zu dem Jahresabschluss und dem Lagebericht der Qualitas Energy Service GmbH, Berlin, für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2025 bis zum 31. Dezember 2025 in den diesem Bericht als Anlage I (Jahresabschluss) und Anlage II (Lagebericht) beigefügten Fassungen den am 14. April 2026 in Oldenburg unterzeichneten uneingeschränkten Bestätigungsvermerk wie folgt erteilt:

BESTÄTIGUNGSVERMERK DES UNABHÄNGIGEN ABSCHLUSSPRÜFERS

An die Qualitas Energy Service GmbH, Berlin

PRÜFUNGSURTEILE

Wir haben den Jahresabschluss der Qualitas Energy Service GmbH, Berlin — bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2025 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2025 bis zum 31. Dezember 2025 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden — geprüft.

Darüber hinaus haben wir den Lagebericht der Qualitas Energy Service GmbH für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2025 bis zum 31. Dezember 2025 geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

- entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage der Gesellschaft zum 31. Dezember 2025 sowie ihrer Ertragslage für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2025 bis zum 31. Dezember 2025 und
- vermittelt der beigefügte Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den deutschen gesetzlichen Vorschriften und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichts geführt hat.

GRUNDLAGE FÜR DIE PRÜFUNGSURTEILE

Wir haben unsere Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt „VERANTWORTUNG DES ABSCHLUSSPRÜFERS FÜR DIE PRÜFUNG DES JAHRESABSCHLUSSES UND DES LAGEBERICHTS“ unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von dem Unternehmen unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt.

Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht zu dienen.

VERANTWORTUNG DER GESETZLICHEN VERTRETER FÜR DEN JAHRESABSCHLUSS UND DEN LAGEBERICHT

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft vermittelt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt haben, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen (d. h. Manipulationen der Rechnungslegung und Vermögensschädigungen) oder Irrtümern ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses sind die gesetzlichen Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen. Des Weiteren haben sie die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit, sofern einschlägig, anzugeben. Darüber hinaus sind sie dafür verantwortlich, auf der Grundlage des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu bilanzieren, sofern dem nicht tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen.

Außerdem sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Aufstellung des Lageberichts, der insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die sie als notwendig erachtet haben, um die Aufstellung eines Lageberichts in

Übereinstimmung mit den anzuwendenden deutschen gesetzlichen Vorschriften zu ermöglichen, und um ausreichende geeignete Nachweise für die Aussagen im Lagebericht erbringen zu können.

VERANTWORTUNG DES ABSCHLUSSPRÜFERS FÜR DIE PRÜFUNG DES JAHRESABSCHLUSSES UND DES LAGEBERICHTS

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern ist, und ob der Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss sowie mit den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt, sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus dolosen Handlungen oder Irrtümern resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses und Lageberichts getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus

- identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher falscher Darstellungen im Jahresabschluss und im Lagebericht aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zu dienen. Das Risiko, dass eine aus dolosen Handlungen resultierende wesentliche falsche Darstellung nicht aufgedeckt wird, ist höher als das Risiko, dass eine aus Irrtümern resultierende wesentliche falsche Darstellung nicht aufgedeckt wird, da dolose Handlungen kollusives Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.
- erlangen wir ein Verständnis von den für die Prüfung des Jahresabschlusses relevanten internen Kontrollen und den für die Prüfung des Lageberichts relevanten Vorkehrungen und Maßnahmen, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit der internen Kontrollen der Gesellschaft bzw. dieser Vorkehrungen und Maßnahmen abzugeben.

- beurteilen wir die Angemessenheit der von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben.
- ziehen wir Schlussfolgerungen über die Angemessenheit des von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen können. Falls wir zu dem Schluss kommen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss und im Lagebericht aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser jeweiliges Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass die Gesellschaft ihre Unternehmenstätigkeit nicht mehr fortführen kann.
- beurteilen wir Darstellung, Aufbau und Inhalt des Jahresabschlusses insgesamt einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft vermittelt.
- beurteilen wir den Einklang des Lageberichts mit dem Jahresabschluss, seine Gesetzesentsprechung und das von ihm vermittelte Bild von der Lage der Gesellschaft.
- führen wir Prüfungshandlungen zu den von den gesetzlichen Vertretern dargestellten zukunftsorientierten Angaben im Lagebericht durch. Auf Basis ausreichender geeigneter Prüfungsnachweise vollziehen wir dabei insbesondere die den zukunftsorientierten Angaben von den gesetzlichen Vertretern zugrunde gelegten bedeutsamen Annahmen nach und beurteilen die sachgerechte Ableitung der zukunftsorientierten Angaben aus diesen Annahmen. Ein eigenständiges Prüfungsurteil zu den zukunftsorientierten Angaben sowie zu den zugrunde liegenden Annahmen geben wir nicht ab. Es besteht ein erhebliches unvermeidbares Risiko, dass künftige Ereignisse wesentlich von den zukunftsorientierten Angaben abweichen.

Wir erörtern mit den für die Überwachung Verantwortlichen unter anderem den geplanten Umfang und die Zeitplanung der Prüfung sowie bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger bedeutsamer Mängel in internen Kontrollen, die wir während unserer Prüfung feststellen.

C. GRUNDSÄTZLICHE FESTSTELLUNGEN

I. STELLUNGNAHME ZUR LAGEBEURTEILUNG DER GESETZLICHEN VERTRETER

Aus dem von den gesetzlichen Vertretern der Gesellschaft aufgestellten Lagebericht heben wir folgende Angaben hervor, die unseres Erachtens für die Beurteilung der wirtschaftlichen Lage der Gesellschaft sowie der zukünftigen Entwicklung der Gesellschaft mit ihren wesentlichen Chancen und Risiken von besonderer Bedeutung sind:

- Die Qualitas Energy Service GmbH konnte im Berichtsjahr ihre Position am Markt festigen und den Umsatz auf EUR 33,9 Mio. steigern (Vorjahr EUR 30,2 Mio.). Wesentliche Erfolgsfaktoren waren die Akquisition weiterer Windenergieprojekte innerhalb der Qualitas Energy Gruppe, die mit fachlicher Expertise in jeder Lebensphase – von der Entwicklung über den Bau bis zur laufenden Betriebsführung – unterstützt wurden.
- Die Umsatzrendite betrug wie geplant 5,0 % und lag damit auf dem Niveau des Vorjahres.
- Auf der Aufwandsseite stiegen die Personalaufwendungen von EUR 18,3 Mio. auf EUR 20,5 Mio. (+12,0 %). Der Anstieg ist im Wesentlichen auf inflationsbedingte Gehaltssteigerungen sowie die Erhöhung des Personalbestandes zurückzuführen. Die sonstigen betrieblichen Aufwendungen erhöhten sich von EUR 10,2 Mio. auf EUR 11,8 Mio. (+15,7 %). Die Zunahme resultiert im Wesentlichen aus höheren Kosten für externe Personalvermittlung und Interimspersonal, gestiegenen Rechts- und Beratungskosten sowie Forderungsverlusten.
- Das Geschäftsjahr konnte wie geplant mit einem Jahresüberschuss von EUR 1.138.518 (Vorjahr EUR 972.352) abgeschlossen werden. Der Geschäftsverlauf wird von der Geschäftsführung insgesamt als sehr zufriedenstellend bewertet.
- Die Bilanzsumme verringerte sich von EUR 9,4 Mio. auf EUR 6,5 Mio. Auf der Aktivseite erhöhte sich das Anlagevermögen leicht auf EUR 1,2 Mio. (Vorjahr EUR 1,0 Mio.), während das Umlaufvermögen auf EUR 4,9 Mio. zurückging (Vorjahr EUR 8,2 Mio.). Der Rückgang des Umlaufvermögens ist auf die Reduktion von Forderungen infolge eines stringenteren Forderungsmanagements zurückzuführen.
- Eine ausreichende Liquidität zur Bedienung sämtlicher Verbindlichkeiten war nach Ansicht der Geschäftsführung im Berichtsjahr jederzeit gegeben. Der Bank- und Kassenbestand stieg von EUR 2,1 Mio. auf EUR 2,4 Mio. Der Anstieg ist insbesondere auf den Rückgang der Forderungen infolge eines stringenteren Forderungsmanagements zurückzuführen.
- Wesentliche Wachstumschancen für die Gesellschaft ergeben sich aus folgenden Faktoren: Die Expansion der Qualitas Energy Gruppe und der damit verbundene Gewinn neuer Kunden in Form zusätzlicher Windparkprojektgesellschaften, sowohl im Bereich der Betriebsführung als auch der Projektentwicklung. Zudem die verstärkte Automatisierung und Professionalisierung bestehender Prozesse, die durch gezielte Investitionen und neue IT-Komponenten umgesetzt werden sollen.

- Die Gesellschaft bedient vor allem Windparkprojektgesellschaften der Qualitas Energy Gruppe in Deutschland und ist somit mittelbar den Marktrisiken dieser Gesellschaften ausgesetzt. Für operierende Windparks betrifft dies insbesondere Schwankungen bei Energiepreisen und sich ändernde Marktbedingungen durch neue Wettbewerber. Bei der Projektentwicklung sind es vor allem Veränderungen in der Regulatorik, Auktionspreise der EEG-Ausschreibungen sowie Finanzierungsrisiken. Die Gesellschaft unterstützt die Windparkprojektgesellschaften bei der Absicherung durch fixe EEG-Tarife, Preissicherungsgeschäfte und langlaufende Lieferantenverträge sowie durch kontinuierliches Projektmonitoring und frühzeitige Einleitung von Gegenmaßnahmen.
- Die Gesamtrisikolage der Gesellschaft wird von der Geschäftsführung als überschaubar und beherrschbar eingeschätzt. Die kontinuierliche Überprüfung und Anpassung des Risikomanagementsystems stellt sicher, dass auf neue Entwicklungen zeitnah reagiert werden kann. Bestandsgefährdende Risiken sind zum Zeitpunkt der Aufstellung des Lageberichts von der Geschäftsführung nicht erkennbar.
- Die Gesellschaft plant für das laufende Geschäftsjahr einen Jahresüberschuss von rund EUR 1,2 Mio. bei einer stabilen Umsatzrendite von rund 5 %. Darüber hinaus beabsichtigt die Gesellschaft, ihre Marktstellung durch den Ausbau von Partnerschaften und die Erschließung neuer Digitalisierungsmöglichkeiten weiter zu stärken.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse vermittelt der Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft. In allen wesentlichen Belangen stellt der Lagebericht die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

II. FESTSTELLUNGEN ZUR RECHNUNGSLEGUNG

1. BUCHFÜHRUNG UND WEITERE GEPRÜFTE UNTERLAGEN

Die Buchführung entspricht nach unseren Feststellungen in allen wesentlichen Belangen den gesetzlichen Vorschriften einschließlich der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und — sofern einschlägig — den ergänzenden Bestimmungen des Gesellschaftsvertrags. Die den weiteren geprüften Unterlagen entnommenen Informationen sind in der Buchführung, im Jahresabschluss und im Lagebericht in allen wesentlichen Belangen ordnungsgemäß abgebildet.

Das rechnungslegungsbezogene interne Kontrollsystem ist nach unserer Feststellung grundsätzlich geeignet, die Sicherheit der verarbeiteten rechnungslegungsrelevanten Daten zu gewährleisten.

2. JAHRESABSCHLUSS

Der von uns geprüfte Jahresabschluss für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2025 bis zum 31. Dezember 2025 ist diesem Bericht als Anlage I beigefügt. Er entspricht nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse in allen wesentlichen Belangen den gesetzlichen Vorschriften einschließlich der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und — sofern einschlägig — den ergänzenden Bestimmungen des Gesellschaftsvertrags.

Die Bilanz und die Gewinn- und Verlustrechnung wurden ordnungsgemäß aus der Buchführung und den weiteren geprüften Unterlagen abgeleitet.

Die für Kapitalgesellschaften geltenden Ansatz-, Ausweis- und Bewertungsvorschriften sind in allen wesentlichen Belangen beachtet worden. Der Anhang enthält die vorgeschriebenen Angaben zu den einzelnen Posten von Bilanz bzw. Gewinn- und Verlustrechnung und gibt die sonstigen Pflichtangaben richtig und vollständig wieder.

Der Anhang enthält unter Inanspruchnahme der Schutzklausel nach § 286 Abs. 4 HGB nicht die geforderte Angabe der Gesamtbezüge der gesetzlichen Vertreter. Die Inanspruchnahme der Schutzklausel ist zu Recht erfolgt.

Eine Darstellung der für den Jahresabschluss wesentlichen Bewertungsgrundlagen, die zum Verständnis der Gesamtaussage erforderlich sind, findet sich in Abschnitt F.II.

Unsere Prüfung hat ergeben, dass der Jahresabschluss insgesamt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft vermittelt.

3. LAGEBERICHT

Der von uns geprüfte Lagebericht für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2025 bis zum 31. Dezember 2025 ist diesem Bericht als Anlage II beigefügt. Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse vermittelt der Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft. In allen wesentlichen Belangen steht der Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den deutschen gesetzlichen Vorschriften und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

III. FESTSTELLUNGEN ZU BEREICHEN, DIE SICH NICHT UNMITTELBAR AUF DIE RECHNUNGSLEGUNG BEZIEHEN

Wir haben bei unserer Prüfung die nachfolgend beschriebenen Tatsachen festgestellt, die sich nicht unmittelbar auf die Rechnungslegung beziehen. Über diese berichten wir nach § 321 Abs. 1 Satz 3 HGB wie folgt:

Die Gesellschaft hat den Jahresabschluss für das Geschäftsjahr 1. Januar 2024 bis zum 31. Dezember 2024 sowie die sonstigen Unterlagen bisher nicht der das Unternehmensregister führenden Stelle übermittelt. Damit hat die Gesellschaft die in §§ 325 ff. HGB geregelte Frist zur Übermittlung des Jahresabschlusses und des Lageberichts für das Vorjahr sowie der sonstigen Unterlagen an die das Unternehmensregister führende Stelle nicht eingehalten. Das diesbezüglich durchzuführende Ordnungsgeldverfahren ist in § 335 HGB geregelt.

D. GEGENSTAND DER PRÜFUNG

Gegenstand unserer Abschlussprüfung waren die Buchführung und der nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften aufzustellende Jahresabschluss für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2025 bis zum 31. Dezember 2025. Dieser besteht aus

- der Bilanz,
- der Gewinn- und Verlustrechnung sowie
- dem Anhang einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden.

Darüber hinaus haben wir den Lagebericht der Gesellschaft für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2025 bis zum 31. Dezember 2025 geprüft.

Gemäß § 317 Abs. 4a HGB hat sich die Prüfung nicht darauf zu erstrecken, ob der Fortbestand des geprüften Unternehmens oder die Wirksamkeit und Wirtschaftlichkeit der Geschäftsführung zugesichert werden kann.

Die Verantwortung für Jahresabschluss und Lagebericht haben wir im Bestätigungsvermerk (Abschnitt B.) beschrieben.

E. ART UND UMFANG DER AUFTRAGSDURCHFÜHRUNG

Wir haben die Grundzüge unseres prüferischen Vorgehens im Bestätigungsvermerk dargestellt (Abschnitt B.). Darüber hinaus geben wir hierzu nachfolgend weitere Erläuterungen:

Risiko- und systemorientierter Prüfungsansatz

Grundlage unseres risiko- und systemorientierten Prüfungsansatzes ist die Erarbeitung einer Prüfungsstrategie. Die hierzu notwendige Risikobeurteilung basiert auf der Einschätzung der Lage, der Geschäftsrisiken und des Umfeldes sowie des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems der Gesellschaft. Darüber hinaus berücksichtigen wir bei dieser Einschätzung unser Verständnis vom Prozess der Aufstellung des Jahresabschlusses und von den Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die die gesetzlichen Vertreter als notwendig erachtet haben, um die Aufstellung eines Lageberichts in Übereinstimmung mit den anzuwendenden deutschen gesetzlichen Vorschriften zu ermöglichen, und um ausreichende geeignete Nachweise für die Aussagen im Lagebericht erbringen zu können.

Auf der Grundlage unserer Risikobeurteilung haben wir die relevanten Prüffelder sowie Prüfungsschwerpunkte auf Abschluss- bzw. Aussageebene bestimmt und das Prüfprogramm entwickelt. In unserem Prüfprogramm wurden Art und Umfang der jeweiligen Prüfungshandlungen festgelegt.

Die Prüfungshandlungen zur Erlangung von Prüfungsnachweisen umfassten Aufbau- und Kontrolltests, aussagebezogene analytische Prüfungshandlungen und Einzelfallprüfungen (sonstige aussagebezogene Prüfungshandlungen). Dabei wurden Wesentlichkeitsaspekte berücksichtigt.

Beschreibung des Prüfungsprozesses

Unseren Prüfungsprozess haben wir in Phasen unterteilt, die mit der Auftragsannahme/-fortführung beginnen und sich bis zur Berichterstattung erstrecken. Die nachfolgende Abbildung stellt unseren Prüfungsprozess zusammengefasst grafisch dar.



Die dargestellten Phasen berücksichtigen die vom IDW festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung.

Als Schwerpunkte unserer Prüfung haben wir festgelegt:

- Prüfung des Prozesses der Jahresabschlussaufstellung
- Existenz und Genauigkeit der Umsatzerlöse

Alle Prüfungshandlungen erfolgten jeweils anhand bewusst oder repräsentativ ausgewählter Elemente. Die Bestimmung der jeweiligen Auswahl erfolgte abhängig von unseren Erkenntnissen über das rechnungslegungsbezogene interne Kontrollsystem sowie von Art und Umfang der Geschäftsvorfälle.

Bei der Durchführung von Einzelfallprüfungen haben wir Bestätigungen bzw. Mitteilungen und Auskünfte Dritter eingeholt von:

- Lieferanten

sowie von für die Gesellschaft tätigen

- Kreditinstituten
- Rechtsanwälten
- Steuerberatern

Den Lagebericht haben wir daraufhin geprüft, ob er insgesamt den gesetzlichen Vorschriften entspricht sowie mit dem Jahresabschluss und mit den bei unserer Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht und ob er insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft vermittelt. Dabei haben wir Prüfungshandlungen zu den von den gesetzlichen Vertretern dargestellten zukunftsorientierten Angaben im Lagebericht durchgeführt. Auf Basis ausreichender geeigneter Prüfungsnachweise haben wir hierbei insbesondere die den zukunftsorientierten Angaben von den gesetzlichen Vertretern zugrunde gelegten bedeutsamen Annahmen nachvollzogen und die sachgerechte Ableitung der zukunftsorientierten Angaben aus diesen Annahmen beurteilt.

Wir haben die Prüfung im November 2025 (Vorprüfung) und in den Monaten Februar bis April 2026 bis zum 14. April 2026 durchgeführt.

Zum Abschluss der Prüfung haben wir von den gesetzlichen Vertretern eine schriftliche Erklärung eingeholt, in der diese mit Datum vom 14. April 2026 die Vollständigkeit der uns erteilten Aufklärungen und Nachweise sowie von Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht bestätigt haben. Die gesetzlichen Vertreter der Gesellschaft erteilten alle von uns erbetenen Aufklärungen und Nachweise.

F. ERLÄUTERUNGEN ZUR RECHNUNGSLEGUNG

I. RECHNUNGSLEGUNGSNORMEN

Der Jahresabschluss war nach den für mittelgroße Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften aufzustellen.

II. WESENTLICHE BEWERTUNGSGRUNDLAGEN

Die Aufstellung des Jahresabschlusses erfordert aufgrund der gesetzlichen Wahlrechte eine Vielzahl von Bilanzierungs- und Bewertungsentscheidungen seitens der gesetzlichen Vertreter der Gesellschaft. Im Folgenden gehen wir gemäß § 321 Abs. 2 Satz 4 HGB auf die wesentlichen Bewertungsgrundlagen ein.

Die Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden sind im Anhang (Anlage I) gemäß § 284 HGB beschrieben.

Im Einzelnen heben wir nachfolgend wesentliche Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden hervor:

- Die Urlaubs- sowie Überstundenrückstellung wird auf Basis des Bruttogehaltes zuzüglich des Sozialversicherungsbetrages ermittelt. Im Berichtsjahr wurde ein Sozialversicherungsbeitrag von 20 % zugrunde gelegt.

G. SCHLUSSBEMERKUNG UND UNTERZEICHNUNG DES PRÜFUNGSBERICHTS

Den vorstehenden Bericht über die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2025 bis zum 31. Dezember 2025 der Qualitas Energy Service GmbH, Berlin, haben wir in Übereinstimmung mit den gesetzlichen Vorschriften und den Grundsätzen ordnungsmäßiger Erstellung von Prüfungsberichten des Instituts der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e.V., Düsseldorf, (IDW PS 450 n.F. (10.2021)) erstattet.

Der von uns erteilte Bestätigungsvermerk ist in Abschnitt B. dieses Prüfungsberichts wiedergegeben.

Oldenburg, 14. April 2026

BDO Oldenburg GmbH & Co. KG
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

[redacted]

[redacted]

ANLAGEN

Qualitas Energy Service GmbH, Berlin
Bilanz zum 31. Dezember 2025

Aktiva			31.12.2025	31.12.2024
		EUR	EUR	EUR
A.	**Anlagevermögen**			
I.	**Immaterielle Vermögensgegenstände**			
	Entgeltlich erworbene Konzessionen, gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Werte sowie Lizenzen an solchen Rechten und Werten		209.855,00	263.914,05
II.	**Sachanlagen**			
1.	Andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung	950.708,11		743.243,60
2.	Geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau	3.827,36		0,00
			954.535,47	743.243,60
			1.164.390,47	1.007.157,65
B.	**Umlaufvermögen**			
I.	**Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände**			
1.	Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	2.266.690,78		4.240.854,04
2.	Sonstige Vermögensgegenstände	229.182,81		1.854.965,06
			2.495.873,59	6.095.819,10
II.	**Kassenbestand, Bundesbankguthaben, Guthaben bei Kreditinstituten und Schecks**		2.434.663,51	2.064.852,29
			4.930.537,10	8.160.671,39
C.	**Rechnungsabgrenzungsposten**		394.680,48	272.774,43
			6.489.608,05	9.440.603,47

Passiva			31.12.2025	31.12.2024
		EUR	EUR	EUR
A.	**Eigenkapital**			
I.	Gezeichnetes Kapital	25.000,00		25.000,00
II.	Bilanzgewinn	1.036.884,61		2.597.270,72
			1.061.884,61	2.622.270,72
B.	**Rückstellungen**			
1.	Steuerrückstellungen	130.619,22		494.478,00
2.	Sonstige Rückstellungen	1.130.233,97		1.070.976,23
			1.260.853,19	1.565.454,23
C.	**Verbindlichkeiten**			
1.	Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	655.278,17		1.422.612,71
2.	Sonstige Verbindlichkeiten	3.511.592,08		3.830.265,81
			4.166.870,25	5.252.878,52
			6.489.608,05	9.440.603,47

Qualitas Energy Service GmbH, Berlin

Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2025 bis zum 31. Dezember 2025

		EUR	2025 EUR	2024 EUR
1.	Umsatzerlöse	33.913.488,74		30.200.406,31
2.	Sonstige betriebliche Erträge	430.682,56		194.806,12
			34.344.171,30	30.395.212,43
3.	Personalaufwand			
	a) Löhne und Gehälter	-17.304.106,26		-15.554.479,67
	b) Soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung und für Unterstützung	-3.219.509,69		-2.763.878,97
			-20.523.615,95	-18.318.358,64
4.	Abschreibungen auf immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen		-363.968,72	-357.295,32
5.	Sonstige betriebliche Aufwendungen		-11.770.808,16	-10.243.178,54
6.	Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge		19.484,11	0,00
7.	Zinsen und ähnliche Aufwendungen		-709,00	0,00
8.	Ergebnis vor Steuern		1.704.553,58	1.476.379,93
9.	Steuern vom Einkommen und vom Ertrag		-564.646,58	-502.786,03
10.	Ergebnis nach Steuern		1.139.907,00	973.593,90
11.	Sonstige Steuern		-1.389,00	-1.242,00
12.	Jahresüberschuss		1.138.518,00	972.351,90
13.	Gewinnvortrag aus dem Vorjahr		2.597.270,72	1.624.918,82
14.	Gewinnausschüttungen		2.698.904,11	0,00
15.	Bilanzgewinn		1.036.884,61	2.597.270,72

Anhang

für das Geschäftsjahr 2025

der

Qualitas Energy Service GmbH
Berlin

A. Allgemeine Angaben um Jahresabschluss

Die Qualitas Energy Service GmbH hat ihren Sitz in Berlin und ist im Handelsregister Charlottenburg unter HRB 225278 eingetragen.

Der vorliegende Jahresabschluss wurde gem. den §§ 242 ff. und §§ 264 ff. HGB sowie den Vorschriften des GmbH-Gesetzes und des Gesellschaftsvertrages aufgestellt. Es gelten die Vorschriften für mittelgroße Kapitalgesellschaften im Sinne von § 267 Abs. 2 HGB.

Die Gewinn- und Verlustrechnung ist nach dem Gesamtkostenverfahren (§ 275 Abs. 2 HGB) aufgestellt worden.

Die Gewinn- und Verlustrechnung wurde um den Posten „Ergebnis vor Steuern“ erweitert.

Um die Klarheit der Darstellung zu verbessern, haben wir davon-Vermerke zu Posten der Bilanz sowie der Gewinn- und Verlustrechnung in den Anhang aufgenommen.

Bei der Aufstellung wurden die größenabhängigen Erleichterungen für mittelgroße Kapitalgesellschaften teilweise in Anspruch genommen.

Der Jahresabschluss ist unter Annahme der Unternehmensfortführung nach § 252 Abs. 1 Nr. 2 HGB aufgestellt.

B. Angaben und Erläuterungen zu den Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden

Die **immateriellen Vermögensgegenstände** sind zu Anschaffungskosten vermindert um die lineare Abschreibung bewertet. Hierbei wird eine voraussichtliche Nutzungsdauer von drei bis fünf Jahren zugrunde gelegt.

Das **Sachanlagevermögen** wird zu Anschaffungskosten und, sofern es der Abnutzung unterliegt, vermindert um planmäßige Abschreibungen bewertet. Hierbei wird eine voraussichtliche Nutzungsdauer von drei bis zwölf Jahren zugrunde gelegt. Die Abschreibung erfolgt linear.

Geringwertige Vermögensgegenstände des Anlagevermögens mit Anschaffungskosten von bis zu EUR 800 werden im Zugangsjahr aktiviert und voll abgeschrieben.

Forderungen und sonstigen Vermögensgegenstände sind mit dem Nennwert ausgewiesen.

Guthaben bei Kreditinstituten sind zum Nennwert angesetzt.

Als **Rechnungsabgrenzungsposten** sind vor dem Bilanzstichtag geleistete Ausgaben bzw. empfangene Einnahmen aktiviert bzw. passiviert worden, die Aufwand bzw. Ertrag für eine bestimmte Zeit nach dem Bilanzstichtag darstellen.

Das **gezeichnete Kapital** ist zum Nennbetrag angesetzt.

Die **Rückstellungen** werden für alle ungewissen Verpflichtungen und drohende Verluste aus schwebenden Geschäften gebildet. Dabei wird vorsichtig bewertet und alle erkennbaren Risiken werden berücksichtigt. Die Rückstellungen werden in Höhe des nach vernünftiger kaufmännischer Beurteilung notwendigen Erfüllungsbetrags angesetzt. Zukünftige Preis- und Kostensteigerungen werden soweit erforderlich bei der Ermittlung des Erfüllungsbetrags (in Höhe der allgemeinen Inflationsrate) berücksichtig. Rückstellungen mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr werden nach § 253 Abs. 2 HGB auf den Abschlussstichtag abgezinst.

Die **Steuerrückstellungen** enthalten die noch nicht veranlagten Steuern des Geschäftsjahres und zu erwartende Steuernachzahlungen aus Vorjahren.

Die **Verbindlichkeiten** werden mit den Erfüllungsbeträgen angesetzt.

Aufwendungen und Erträge werden auf das Geschäftsjahr abgegrenzt.

Ein Wechsel von **Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden** gegenüber dem Vorjahr fand nicht statt.

C. Erläuterungen und ergänzende Angaben zur Bilanz

1. Einzelposten des Anlagevermögen

Die Entwicklung des Anlagevermögens sowie die Abschreibungen des Geschäftsjahres für die Einzelposten des Anlagevermögens ergeben sich aus dem nachfolgenden Anlagenspiegel.

		Anschaffungskosten				Kumulierte Abschreibungen				Buchwerte	
		01.01.2025 EUR	Zugänge EUR	Abgänge EUR	31.12.2025 EUR	01.01.2025 EUR	Zugänge EUR	Abgänge EUR	31.12.2025 EUR	31.12.2025 EUR	31.12.2024 EUR
I.	**Immaterielle Vermögensgegenstände**										
	Entgeltlich erworbene Konzessionen, gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Werte sowie Lizenzen an solchen Rechten und Werten	639.738,33	36.736,09	6.181,04	670.293,38	375.824,28	84.614,10	0,00	460.438,38	209.855,00	263.914,05
	Summe immaterielle Vermögensgegenstände	**639.738,33**	**36.736,09**	**6.181,04**	**670.293,38**	**375.824,28**	**84.614,10**	**0,00**	**460.438,38**	**209.855,00**	**263.914,05**
II.	**Sachanlagen**										
1.	Andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung	1.162.728,76	486.840,14	6.014,48	1.643.554,42	419.485,16	279.354,62	5.993,47	692.846,31	950.708,11	743.243,60
2.	Geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau	0,00	3.827,36	0,00	3.827,36	0,00	0,00	0,00	0,00	3.827,36	0,00
	Summe Sachanlagen	**1.162.728,76**	**490.667,50**	**6.014,48**	**1.647.381,78**	**419.485,16**	**279.354,62**	**5.993,47**	**692.846,31**	**954.535,47**	**743.243,60**
		1.802.467,09	**527.403,59**	**12.195,52**	**2.317.675,16**	**795.309,44**	**363.968,72**	**5.993,47**	**1.153.284,69**	**1.164.390,47**	**1.007.157,65**

2. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände

Sämtliche Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände weisen, wie im Vorjahr, eine Restlaufzeit von unter einem Jahr auf.

3. Gezeichnetes Kapital

Das gezeichnete Kapital beträgt zum 31. Dezember 2025 € 25.000,00.

4. Sonstige Rückstellungen

In den sonstigen Rückstellungen sind folgende Rückstellungen enthalten:

	31.12.2025 €	31.12.2024 €
Ausstehende Rechnungen	408.702,06	478.180,99
Überstunden	239.231,56	175.119,55
Urlaubsansprüche	224.218,55	249.901,00
Abfindungen	80.000,00	23.625,00
Schwerbehindertenausgleichsabgabe	79.998,00	80.000,00
Abschluss und Prüfung	35.500,00	25.500,00
Boni	25.995,83	26.684,40
Übrige Rückstellungen	36.587,97	11.965,29
Summe	1.130.233,97	1.070.976,23

5. Verbindlichkeiten

Die Aufgliederung der Verbindlichkeiten ergibt sich aus dem nachfolgenden Verbindlichkeitenspiegel.

	Verbindlichkeiten mit einer Restlaufzeit			
	bis zu einem Jahr	mehr als einem Jahr	davon mehr als fünf Jahren	Gesamt
	€	€	€	€
Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	655.278,17	0,00	0,00	655.278,17
(Vorjahr)	(1.422.612,71)	(0,00)	(0,00)	(1.422.612,71)
Sonstige Verbindlichkeiten	3.511.592,08	0,00	0,00	3.511.592,08
(Vorjahr)	(3.830.265,81)	(0,00)	(0,00)	(3.830.265,81)
	4.166.870,25	0,00	0,00	4.166.870,25
(Vorjahr)	(5.252.878,52)	(0,00)	(0,00)	(5.252.878,52)

In den sonstigen Verbindlichkeiten sind folgende Verbindlichkeiten enthalten:

- Aus Steuern: EUR 1.304.193,45 (Vorjahr: EUR 1.285.560,74)
- Im Rahmen der sozialen Sicherheit: EUR 68.932,03 (Vorjahr: EUR 0,00)

D. Erläuterungen und ergänzende Angaben zur Gewinn- und Verlustrechnung

Im **Personalaufwand** sind Aufwendungen für die Altersversorgung in Höhe von EUR 11.614,93 (Vorjahr: EUR 11.073,78) enthalten.

In den **sonstigen Zinsen und ähnlichen Erträgen** sind Zinserträge von der Gesellschafterin, und somit aus verbundenen Unternehmen, in Höhe von EUR 18.904,11 (Vorjahr: EUR 0,00) enthalten.

E. Sonstige Pflichtangaben

I. Gesamtbetrag der sonstigen finanziellen Verpflichtungen

Über die in der Bilanz ausgewiesenen Schuldposten hinaus bestehen langfristige sonstige finanzielle Verpflichtungen aus Miet- und Leasingverträgen sowie sonstigen Verträgen mit folgenden geschätzten Belastungen:

Art der finanziellen Verpflichtung	1. Jahr	2.-5 Jahr	nach dem 5. Jahr
	T€	T€	T€
Verpflichtungen aus Pachtverträgen über das unbewegliche Sachanlagevermögen	1.507	1.505	0
Verpflichtungen aus Miet- und Leasingverträgen von Gegenständen des beweglichen Sachanlagevermögens	127	120	0
	1.634	1.625	0

II. Anzahl der Arbeitnehmer

Im Geschäftsjahr waren in durchschnittlicher Anzahl folgende Mitarbeitergruppen beschäftigt:

	gesamt
Angestellte	235
Gewerbliche Arbeitnehmer	0
Auszubildende	0
	235

III. Organe der Gesellschaft

Als Geschäftsführer bei der Gesellschaft ist bestellt:
Borja Caruana Moyano, kfm. Geschäftsleiter
Johannes Werner Overbeck, kfm. Geschäftsleiter (seit dem 13.3.2025)

IV. Organbezüge

Auf die Berichterstattung über die Organbezüge wird unter Bezugnahme auf § 286 Abs. 4 HGB verzichtet.

V. Konzernzugehörigkeit

Die Qualitas Service GmbH wird in den Konzernabschluss der Maestre Energy Management S.L., Madrid (Spanien) einbezogen. Die Maestre Energy Management S.L., Madrid (Spanien) stellt einen Konzernabschluss für den größten und kleinsten Kreis von Unternehmen, in den die Gesellschaft einbezogen wird, auf. Der Konzernabschluss wird im spanischen Handelsregister offengelegt.

VI. Ergebnisverwendungsvorschlag

Der im Geschäftsjahr erzielte Jahresüberschuss beträgt EUR 1.138.518,00. Zusammen mit dem Gewinnvortrag aus dem Vorjahr in Höhe von EUR 2.597.270,72 sowie den Effekten aus den Ausschüttungen und Vorabgewinnausschüttungen ergibt sich ein Bilanzgewinn in Höhe von EUR 1.036.884,61.

VII. Nachtragsbericht

Nach dem Bilanzstichtag sind in 2026 keine Ereignisse besonderer Bedeutung mit erheblicher Auswirkung auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage zum 31.12.2025 eingetreten.

Berlin, den 1. April 2026

Qualitas Energy Service GmbH
Berlin

gez. Borja Caruana Moyano
- Geschäftsführer

gez. Johannes Overbeck
- Geschäftsführer -

Qualitas Energy Service GmbH, Berlin

Lagebericht für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 2025

1. Grundlagen des Unternehmens

1.1 Geschäftsmodell

Die Qualitas Energy Service GmbH (nachfolgend auch „die Gesellschaft“) wurde mit Wirkung des Gesellschaftsvertrages am 10. Dezember 2020 gegründet und hat ihren Sitz in Berlin. Die Gesellschaft ist als Dienstleistungsunternehmen innerhalb der Qualitas Energy Gruppe tätig und erbringt sämtliche Dienst-, Bau- und Planungsleistungen im Zusammenhang mit dem Erwerb, dem Halten, der Verwaltung sowie der Entwicklung, Weiterentwicklung und Realisierung von Onshore- und Offshore-Windparks, Solarparks, Speichertechnik, Wasserstofftechnik und sonstigen innovativen technischen Lösungen sowie Netzinfrastruktur.

Das Geschäftsmodell der Gesellschaft gliedert sich in zwei wesentliche Leistungsbereiche:

- Kommerzielle und technische Betriebsführung: Für Windparkprojektgesellschaften der Qualitas Energy Gruppe mit laufenden Windparks erbringt die Gesellschaft die vollständige kommerzielle und technische Betriebsführung. Dies umfasst unter anderem die kaufmännische Verwaltung, das technische Monitoring, die Instandhaltungskoordination sowie die Erfüllung regulatorischer Pflichten.
- Projektentwicklung: Für Windparkprojektgesellschaften in der Entwicklungsphase übernimmt die Gesellschaft die Projektentwicklung. Dies beinhaltet die Standortakquise, die Genehmigungsverfahren, die technische Planung sowie die Begleitung bis zur Baureife.

Die Gesellschaft trägt dabei keine unmittelbaren Risiken aus dem Betrieb von Windenergieanlagen, der Projektentwicklung oder dem Bau. Diese Risiken verbleiben bei den jeweiligen Windparkprojektgesellschaften. Für die Qualitas Energy Service GmbH ergeben sich Risiken lediglich mittelbar, insbesondere durch einen möglichen Wegfall von Dienstleistungsverträgen.

Die Unternehmensstrategie ist darauf ausgerichtet, die weitere Marktexpansion der Qualitas Energy Gruppe mit Expertenwissen nachhaltig zu unterstützen und die Qualität der erbrachten Dienstleistungen kontinuierlich weiterzuentwickeln.

1.2 Unternehmensführung und Organisation

Die Gesellschaft wird als GmbH geführt. Die Geschäftsführung, bestehend aus zwei Geschäftsführern mit langjähriger Erfahrung im Bereich der erneuerbaren Energien und Projektentwicklung, ist für die strategische und operative Leitung verantwortlich. Wesentliche Entscheidungen werden gemeinsam und im engen Austausch mit den leitenden Mitarbeitenden getroffen. Eine separate Aufsichtsratsebene besteht nicht.

Die Gesellschaft fördert Vielfalt und Chancengleichheit und achtet bei Neueinstellungen auf eine ausgewogene Teamzusammensetzung hinsichtlich Qualifikation, Erfahrung und Diversität.

1.3 Corporate Governance

Die Gesellschaft setzt auf transparente Entscheidungsprozesse und eine werteorientierte Unternehmensführung. Wesentliche Elemente umfassen:

- einen internen Verhaltenskodex, der ethische Grundsätze und den respektvollen Umgang miteinander definiert,
- regelmäßige Schulungen zu Datenschutz und Informationssicherheit,
- Maßnahmen zur Förderung einer nachhaltigen Unternehmenskultur, insbesondere ressourcenschonende Geschäftsprozesse.

Zur Sicherstellung einer ordnungsgemäßen Finanzberichterstattung bestehen interne Kontrollmechanismen, darunter klare Zuständigkeiten für die Buchhaltung und externe Steuerberatung, regelmäßige interne Prüfungen der Finanzströme sowie Maßnahmen zur IT-Sicherheit zum Schutz sensibler Daten.

1.4 Steuerungssystem

Die Steuerung des Unternehmens erfolgt anhand der finanziellen Leistungsindikatoren Jahresüberschuss und Umsatzrendite. Diese Kennzahlen bilden die Grundlage für die operative und strategische Planung.

1.5 Mitarbeiter

Zum Bilanzstichtag beschäftigte die Gesellschaft 235 Mitarbeiter (Vorjahr: 224), davon 180 in Vollzeit (Vorjahr: 170) und 55 in Teilzeit (Vorjahr: 54). Der Anstieg der Beschäftigtenzahl spiegelt das Wachstum der betreuten Projekte wider.

2. Wirtschaftsbericht

2.1 Gesamtwirtschaftliche und branchenbezogene Rahmenbedingungen

Gesamtwirtschaftliche Entwicklung

Im Jahr 2025 kam es zu einer leichten Erholung der deutschen Wirtschaft. Das Bruttoinlandsprodukt (BIP) verzeichnete einen Zuwachs von 0,2 %, nachdem im Vorjahr ein Rückgang von 0,5 % zu verzeichnen war. Das Wachstum ist vor allem auf gestiegene Konsumausgaben der privaten Haushalte und des Staates zurückzuführen. Belastend wirkten weiterhin hohe Energiekosten und gestiegene Zinsen, die die Produktionskosten erhöhten und die Investitionsbereitschaft der Unternehmen dämpften. Die schwache Exportnachfrage, insbesondere aus China, sowie höhere US-Zölle beeinträchtigten die exportorientierte deutsche Wirtschaft zusätzlich. Im Baugewerbe sank die Bruttowertschöpfung um 3,6 %, während der Tiefbau leicht zulegen konnte.

Für 2026 prognostizieren Experten ein weiterhin geringes Wachstum, wobei Deutschland voraussichtlich das langsamste Wachstum unter den Industrienationen verzeichnen wird. Die wirtschaftlichen Herausforderungen bleiben bestehen, und es bedarf umfassender Reformen zur Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit.

Branchenentwicklung erneuerbare Energien

Der Ausbau der erneuerbaren Energien in Deutschland wurde im Berichtsjahr weiter vorangetrieben. Der Anteil erneuerbarer Energien am Bruttoendenergieverbrauch stieg auf 23,8 %. Bei leicht sinkender Stromnachfrage erhöhte sich der Anteil erneuerbarer Energien am Bruttostromverbrauch von 54,4 % im Jahr 2024 auf 55,1 % im Jahr 2025. Insgesamt wurden rund 278 TWh Strom aus erneuerbaren Quellen erzeugt, wovon etwa 256 TWh in das öffentliche Stromnetz eingespeist wurden.

Im Einzelnen ergab sich folgendes Bild:

- Die Windenergie blieb mit einer Stromproduktion von rund 132 TWh die wichtigste erneuerbare Energiequelle in Deutschland. Der leichte Rückgang gegenüber dem Vorjahr ist insbesondere auf ungünstigere Windverhältnisse zurückzuführen. Trotz eines Zubaus von rund 4,5 GW blieb der Ausbau weiterhin hinter den politischen Zielvorgaben zurück, was unter anderem auf bestehende Genehmigungs- und Umsetzungshemmnisse zurückzuführen ist.
- Die Photovoltaik entwickelte sich sehr dynamisch und steigerte ihre Erzeugung um rund 21 % auf etwa 87 TWh. Ursächlich hierfür waren insbesondere der starke Ausbau der installierten Leistung sowie günstige Witterungsbedingungen. Damit stieg die Photovoltaik erstmals zur zweitstärksten Energiequelle im deutschen Strommix auf.
- Die Stromerzeugung aus Biomasse erhöhte sich auf rund 41 TWh, wobei der Anstieg vor allem auf den kontinuierlichen Ausbau und die effiziente Nutzung von Biogasanlagen zurückzuführen ist.

Insgesamt unterstreicht die Entwicklung die zentrale Rolle der Windenergie im deutschen Energiesystem. Gleichzeitig zeigt sich, dass zur Erreichung der energiepolitischen Zielsetzungen weiterhin eine Beschleunigung des Ausbaus erforderlich ist. Für die Gesellschaft ergibt sich hieraus ein grundsätzlich positives Marktumfeld, da der steigende Bedarf an Projektentwicklung und Betriebsführung die Nachfrage nach den Dienstleistungen der Gesellschaft stützt.

2.2 Geschäftsverlauf

Die Qualitas Energy Service GmbH konnte im Berichtsjahr ihre Position am Markt festigen und den Umsatz auf 33,9 Mio. Euro steigern (Vorjahr: 30,2 Mio. Euro). Wesentliche Erfolgsfaktoren waren die Akquisition weiterer Windenergieprojekte innerhalb der Qualitas Energy Gruppe, die mit fachlicher Expertise in jeder Lebensphase – von der Entwicklung über den Bau bis zur laufenden Betriebsführung – unterstützt wurden.

Besondere Herausforderungen ergaben sich durch den branchenweiten Fachkräftemangel, steigende Materialkosten sowie regulatorische Anpassungen. Diesen Herausforderungen begegnete die Gesellschaft durch Maßnahmen zur Optimierung der Geschäftsprozesse, darunter die digitale Transformation interner Abläufe, gezielte Schulungsprogramme sowie partielles Outsourcing.

Das Geschäftsjahr konnte wie geplant mit einem Jahresüberschuss von 1.138.518 Euro (Vorjahr: 972.352 Euro) abgeschlossen werden. Der Geschäftsverlauf wird von der Geschäftsführung insgesamt als sehr zufriedenstellend bewertet.

2.3 Ertrags-, Finanz- und Vermögenslage

Ertragslage

Kennzahl	2025	2024	Veränd.
Umsatzerlöse (Mio. €)	33,9	30,2	+12,3 %
EBIT (Mio. €)	1,68	1,48	+13,5 %
Jahresüberschuss (T€)	1.139	972	+17,2 %
Umsatzrendite	5,0 %	5,0 %	–
Personalaufwendungen (Mio. €)	20,5	18,3	+12,0 %
Sonst. betriebl. Aufwendungen (Mio. €)	11,8	10,2	+15,7 %

Der Jahresumsatz betrug 33,9 Mio. Euro, was einer Steigerung von 12,3 % gegenüber dem Vorjahr entspricht. Das operative Ergebnis (EBIT) lag bei 1,68 Mio. Euro (+13,5 %). Die Umsatzrendite betrug wie geplant 5,0 % und lag damit auf dem Niveau des Vorjahres.

Auf der Aufwandsseite stiegen die Personalaufwendungen von 18,3 Mio. Euro auf 20,5 Mio. Euro (+12,0 %). Der Anstieg ist im Wesentlichen auf inflationsbedingte Gehaltssteigerungen sowie die Erhöhung des Personalbestandes zurückzuführen. Die sonstigen betrieblichen Aufwendungen erhöhten sich von 10,2 Mio. Euro auf 11,8 Mio. Euro (+15,7 %). Die Zunahme resultiert im Wesentlichen aus höheren Kosten für externe Personalvermittlung und Interimspersonal, gestiegenen Rechts- und Beratungskosten sowie Forderungsverlusten.

Finanzlage

Eine ausreichende Liquidität zur Bedienung sämtlicher Verbindlichkeiten war im Berichtsjahr jederzeit gegeben. Der Bank- und Kassenbestand stieg von 2,1 Mio. Euro auf 2,4 Mio. Euro. Der Anstieg ist insbesondere auf den Rückgang der Forderungen infolge eines stringenteren Forderungsmanagements zurückzuführen.

Die Eigenkapitalquote betrug zum Bilanzstichtag 16,4 % (Vorjahr: 27,8 %). Sie liegt damit im unteren Bereich, weist jedoch weiterhin auf eine insgesamt noch tragfähige Finanzstruktur hin.

Vermögenslage

Bilanzposition	31.12.2025	31.12.2024
Bilanzsumme (Mio. €)	6,5	9,4
Anlagevermögen (Mio. €)	1,2	1,0
Umlaufvermögen (Mio. €)	4,9	8,2
Eigenkapital (Mio. €)	1,1	2,6
Rückstellungen (Mio. €)	1,3	1,6
Verbindlichkeiten (Mio. €)	4,2	5,3

Die Bilanzsumme verringerte sich von 9,4 Mio. Euro auf 6,5 Mio. Euro. Auf der Aktivseite erhöhte sich das Anlagevermögen leicht auf 1,2 Mio. Euro (Vorjahr: 1,0 Mio. Euro), während das Umlaufvermögen auf 4,9 Mio. Euro zurückging (Vorjahr: 8,2 Mio. Euro). Der Rückgang des Umlaufvermögens ist auf die Reduktion von Forderungen infolge eines stringenteren Forderungsmanagements zurückzuführen.

Auf der Passivseite sank das Eigenkapital auf 1,1 Mio. Euro (Vorjahr: 2,6 Mio. Euro), was neben dem Jahresüberschuss auf Gewinnausschüttungen im Geschäftsjahr zurückzuführen ist. Die Rückstellungen verringerten sich auf 1,3 Mio. Euro (Vorjahr: 1,6 Mio. Euro) infolge geringerer Rückstellungen für Gewerbe- und Körperschaftsteuer. Die Verbindlichkeiten wurden deutlich auf 4,2 Mio. Euro (Vorjahr: 5,3 Mio. Euro) zurückgeführt, wozu erhöhte Liquiditätszuflüsse beitrugen.

2.4 Gesamtaussage zum Geschäftsverlauf

Die Geschäftsführung bewertet den Geschäftsverlauf im Jahr 2025 insgesamt als sehr zufriedenstellend. Sowohl der Jahresüberschuss als auch die Umsatzrendite entwickelten sich im Einklang mit den Erwartungen. Die Ertrags-, Finanz- und Vermögenslage der Gesellschaft wird als geordnet eingeschätzt.

3. Prognose-, Chancen- und Risikobericht

3.1 Prognosebericht

Für das Geschäftsjahr 2026 erwartet die Geschäftsführung eine positive Geschäftsentwicklung. Wachstumsimpulse werden insbesondere aus dem weiteren Ausbau und der Akquisition zusätzlicher Windenergieprojekte innerhalb der Qualitas Energy Gruppe erwartet.

Die Gesellschaft plant für das laufende Geschäftsjahr einen Jahresüberschuss von rund 1,2 Mio. Euro bei einer stabilen Umsatzrendite von rund 5 %. Darüber hinaus beabsichtigt die Gesellschaft, ihre Marktstellung durch den Ausbau von Partnerschaften und die Erschließung neuer Digitalisierungsmöglichkeiten weiter zu stärken.

3.2 Chancenbericht

Wesentliche Wachstumschancen für die Gesellschaft ergeben sich aus folgenden Faktoren:

- Expansion der Qualitas Energy Gruppe und der damit verbundene Gewinn neuer Kunden in Form zusätzlicher Windparkprojektgesellschaften, sowohl im Bereich der Betriebsführung als auch der Projektentwicklung.
- Verstärkte Automatisierung und Professionalisierung bestehender Prozesse, die durch gezielte Investitionen und neue IT-Komponenten umgesetzt werden sollen.

3.3 Risikobericht

Risikomanagementsystem

Die Gesellschaft verfügt über ein internes Kontrollsystem (IKS), das eine verlässliche Finanzberichterstattung sicherstellt. Die zentralen Elemente des IKS umfassen Vier-Augen-Prinzipien, interne Prüfungsmechanismen, IT-Sicherheitsrichtlinien sowie weitere Instrumente zur Sicherstellung einer zuverlässigen Datenbasis. Regelmäßige interne und externe Prüfungen gewährleisten die Einhaltung der gesetzlichen Vorgaben und eine hohe Transparenz in der Rechnungslegung.

Einzelrisiken

Die wesentlichen Risiken der Gesellschaft werden nachfolgend dargestellt. Da die Gesellschaft als Dienstleisterin für Windparkprojektgesellschaften tätig ist, wirken sich Risiken aus dem Betrieb oder der Entwicklung von Windparks nur mittelbar auf die Gesellschaft aus – und zwar über den möglichen Wegfall oder die Reduktion von Dienstleistungsverträgen.

(1) Regulatorische Risiken – Einstufung: gering

Änderungen in Gesetzen, Subventionen oder regulatorischen Vorgaben können die Rentabilität der Windparkprojektgesellschaften beeinflussen und sich mittelbar auf die Nachfrage nach den Dienstleistungen der Gesellschaft auswirken. Die Gesellschaft begegnet diesem Risiko durch die aktive Teilnahme an branchenrelevanten Ausschüssen und Verbänden, um regulatorische Tendenzen frühzeitig zu erkennen und in die Unternehmensplanung einzubeziehen.

(2) Marktrisiken – Einstufung: mittel

Die Gesellschaft bedient vor allem Windparkprojektgesellschaften der Qualitas Energy Gruppe in Deutschland und ist somit mittelbar den Marktrisiken dieser Gesellschaften ausgesetzt. Für operierende Windparks betrifft dies insbesondere Schwankungen bei Energiepreisen und sich ändernde Marktbedingungen durch neue Wettbewerber. Bei der Projektentwicklung sind es vor allem Veränderungen in der Regulatorik, Auktionspreise der EEG-Ausschreibungen sowie Finanzierungsrisiken. Die Gesellschaft unterstützt die Windparkprojektgesellschaften bei der Absicherung durch fixe EEG-Tarife, Preissicherungsgeschäfte und langlaufende Lieferantenverträge sowie durch kontinuierliches Projektmonitoring und frühzeitige Einleitung von Gegenmaßnahmen.

(3) Technologische Risiken – Einstufung: gering

Technologische Innovationen könnten bestehende Anlagen der betreuten Windparkprojektgesellschaften veralten lassen. Die Gesellschaft begegnet diesem Risiko durch kontinuierliches Technologiemonitoring und die frühzeitige Integration neuer Entwicklungen in die Beratung und Betreuung der Projektgesellschaften.

(4) Finanzierungsrisiken – Einstufung: sehr gering

Die Gesellschaft verfügt über keine externe Finanzierung durch Dritte und finanziert sich über laufende Dienstleistungsverträge gegenüber den Windparkprojektgesellschaften. Ein erschwerter Zugang zu Kapital oder steigende Zinsen könnten die Investitionsfähigkeit der Qualitas Energy Gruppe mindern und damit mittelbar die Nachfrage nach den Dienstleistungen der Gesellschaft beeinträchtigen. Dieses Risiko wird als sehr gering eingeschätzt, da die Gesellschaft ihre Kostenstruktur flexibel an eine veränderte Nachfrage anpassen kann.

(5) Wetter- und Umweltrisiken – Einstufung: gering

Die Wetterabhängigkeit der Energieproduktion kann zu finanziellen Schwankungen bei den betreuten Windparkprojektgesellschaften führen und sich mittelbar auf die Gesellschaft auswirken. Gegensteuerungsmaßnahmen in Bezug auf Witterungsbedingungen sind grundsätzlich nicht möglich. Die Diversifikation des betreuten Portfolios über verschiedene Standorte mindert dieses Risiko.

(6) Reputationsrisiken – Einstufung: gering

Eine negative öffentliche Wahrnehmung, beispielsweise durch Anwohnerproteste gegen Windkraftanlagen oder Umweltbedenken, kann den Geschäftsbetrieb belasten. Die Gesellschaft begegnet diesem Risiko durch aktive Öffentlichkeitsarbeit, Werbemaßnahmen und gesellschaftliches Engagement.

(7) Cyber- und IT-Risiken – Einstufung: mittel

Angriffe auf IT-Systeme oder Störungen in der digitalen Infrastruktur können die Leistungsfähigkeit der Gesellschaft beeinträchtigen. Die interne IT-Fachabteilung überwacht die Systeme kontinuierlich und hat entsprechende Schutzmaßnahmen implementiert.

(8) Politische und geopolitische Risiken – Einstufung: gering

Internationale Handelskonflikte oder geopolitische Spannungen können die Rohstoffversorgung oder den Marktzugang beeinträchtigen. Insbesondere die Auswirkungen des aktuell seit Februar 2026 herrschenden Kriegs im Iran sind schwer einzuschätzen. Die

Gesellschaft begegnet diesem Risiko unter anderem durch die Diversifikation von Lieferantenbeziehungen.

(9) Rechtsrisiken – Einstufung: gering

Rechtsstreitigkeiten, etwa wegen Naturschutzauflagen oder Einsprüchen gegen Projekte, können zu Verzögerungen und Mehrkosten bei den betreuten Windparkprojektgesellschaften führen und sich mittelbar auf die Gesellschaft auswirken. Die Rechtsabteilung der Gesellschaft überwacht die rechtlichen Rahmenbedingungen kontinuierlich und ergreift vorausschauend Maßnahmen.

(10) Nachhaltigkeits- und ESG-Risiken – Einstufung: gering

Die Anforderungen an Umwelt-, Sozial- und Governance-Kriterien (ESG) werden zunehmend strenger. Eine Nichteinhaltung könnte zu einem Investitionsrückgang und Reputationsverlusten führen. Die Gesellschaft begegnet diesem Risiko durch die regelmäßige Erstellung von ESG-Reports und die vollständige Berücksichtigung aller relevanten Kriterien.

Gesamtbeurteilung der Risikolage

Die Gesamtrisikolage der Gesellschaft wird als überschaubar und beherrschbar eingeschätzt. Die kontinuierliche Überprüfung und Anpassung des Risikomanagementsystems stellt sicher, dass auf neue Entwicklungen zeitnah reagiert werden kann. Bestandsgefährdende Risiken sind zum Zeitpunkt der Aufstellung des Lageberichts nicht erkennbar.

Berlin, den 1. April 2026

Qualitas Energy Service GmbH

Borja Carruana Moyano
– Geschäftsführer –

Johannes Overbeck
– Geschäftsführer –

- Besondere Auftragsbedingungen -

1. Allgemeines

(a) Wir erbringen unsere Leistungen auf Basis (i) des Auftragsschreibens und etwaiger, dem Auftragsschreiben beigefügter spezifischer Anlagen (insbesondere etwaiger Leistungsbeschreibungen, Widerrufsbelehrungen für Verbraucher und Portalnutzungsbedingungen), (ii) dieser Besonderen Auftragsbedingungen (BAB) und (iii) der Allgemeinen Auftragsbedingungen des Instituts der Wirtschaftsprüfer (AAB) (Auftragsschreiben und Anlagen zusammen nachfolgend **„Mandatsvereinbarung“**). Dies gilt auch für den Teil der Leistungen, der ggf. schon vor dem rechtswirksamen Abschluss der Mandatsvereinbarung erbracht wurde. Abweichende oder widersprechende Geschäftsbedingungen gelten nur, wenn sie von uns ausdrücklich schriftlich anerkannt wurden. Die Regelungen unseres Auftragsschreibens sowie die BAB und AAB gelten auch dann, wenn wir einer Beauftragung unter Zugrundelegung abweichender Geschäftsbedingungen (z. B. im Rahmen von Bestellscheinen) nicht ausdrücklich widersprechen.

(b) Sofern nichts anderes vereinbart ist, finden die BAB und AAB auch dann Anwendung, wenn wir über die im Auftragsschreiben oder in etwaigen Anlagen vereinbarten Leistungen hinaus für Sie tätig werden.

(c) Die Mandatsvereinbarung stellt die gesamte Vereinbarung zwischen den Vertragspartnern im Hinblick auf die Leistungen und die Vertragsbeziehung dar und ersetzt alle vorangegangenen diesbezüglichen Vereinbarungen, Übereinkünfte und Erklärungen, einschließlich vorab geschlossener Geheimhaltungsvereinbarungen.

2. Vergütung, Fälligkeit

(a) Unsere Rechnungen, inkl. etwaiger Abschlags- und Vorschussrechnungen, werden in Euro erstellt und sind sofort fällig. Die von etwaigen Subunternehmern erbrachten Leistungen stellen wir Ihnen als eigene Auslagen in Rechnung.

(b) Für die Anforderung von Vorschüssen gilt Nummer 13 (1) Satz 2 AAB. Im Übrigen sind wir berechtigt, jederzeit angemessene Abschläge auf Honorare oder Gebühren und Auslagen sowie Nebenkosten in Rechnung zu stellen.

(c) Angaben zum voraussichtlich anfallenden Honorar verstehen sich grundsätzlich als Honorarschätzung, sofern nicht ausdrücklich ein Pauschalhonorar vereinbart ist. Ein Pauschalhonorar für einen Prüfungs- oder Gutachtenauftrag darf in Übereinstimmung mit § 43 Abs. 2 BS WP/vBP (Berufssatzung der Wirtschaftsprüfer/vereidigte Buchprüfer) überschritten werden, wenn durch den Eintritt unvorhersehbarer Umstände, die nicht in unserem Verantwortungsbereich liegen, ein nicht nur unerheblicher Mehraufwand entsteht.

(d) Endet unsere Leistungserbringung vorzeitig, sind wir berechtigt, den bis dahin entstandenen Zeitaufwand abzurechnen, sofern die Beendigung der Mandatsvereinbarung nicht durch ein pflichtwidriges Verhalten unsererseits verschuldet wurde. Auch im letzteren Fall kann aber der bisherige Zeitaufwand abgerechnet werden, sofern und soweit die erbrachte Leistung trotz der vorzeitigen Vertragsbeendigung für Sie verwertbar ist.

(e) Die StBVV findet nur Anwendung, soweit dies ausdrücklich schriftlich vereinbart ist. Sofern Sie uns nach Abschluss der Mandatsvereinbarung mit weiteren, über das Auftragsschreiben hinausgehenden Leistungen beauftragen, werden diese entweder gemäß gesonderter Vereinbarung oder, in Ermangelung einer gesonderten Vereinbarung, mit den in unserem Hause für die jeweilige Leistung üblichen Stundensätzen abgerechnet, die wir Ihnen auf Wunsch gerne mitteilen.

(f) Sofern wir (ggf. auch erst nach der Leistungserbringung) gebeten oder verpflichtet werden, Informationen im Zusammenhang mit unserer Leistungserbringung einem Gericht, Sach- oder Insolvenzverwalter, einer Behörde, Regulierungs- und Aufsichtsstellen (WPK, PCAOB, BaFin) oder anderen Dritten zur Verfügung zu stellen (dies schließt Vernehmungen unserer Mitarbeiter als Zeugen ein), dürfen wir den in diesem Zusammenhang entstehenden Zeitaufwand in Rechnung stellen. Wir werden für diese Tätigkeiten, die mit Ihnen in der Mandatsvereinbarung geregelten Stundensätze in Ansatz bringen.

3. Haftungsbeschränkung

(a) Soweit in dieser Nummer 3 BAB nichts anderes bestimmt ist, bemisst sich unsere Haftung nach Maßgabe der Nummer 9 AAB. Abweichend von Nummer 9 (2) und (4) AAB tritt allerdings an die Stelle der dort genannten Haftungshöchstbeträge von 4 Mio. € einheitlich ein Betrag von 5 Mio. €. Nummer 9 (1) AAB bleibt stets unberührt.

(b) Sofern Sie der Auffassung sind, dass das unserer Leistungserbringung innewohnende Risiko den Betrag von 5 Mio. € nicht nur unerheblich übersteigt, werden Sie uns den von Ihnen gewünschten Haftungshöchstbetrag mitteilen. Wir werden Ihren Wunsch prüfen und uns ggf. mit unserem Haftpflichtversicherer über die Möglichkeit, eine entsprechende zusätzliche Versicherung zu erlangen, abstimmen. Kommt es in diesem Zusammenhang zu einem gesonderten Prämienaufwand, so ist dieser von Ihnen zu tragen.

(c) Wir haften entgegen Nummer 9 (2) AAB und Nummer 3 (a) BAB betragsmäßig unbegrenzt, sofern dies (i) ausdrücklich schriftlich vereinbart oder (ii) nach US-amerikanischen Unabhängigkeitsregelungen zwingend erforderlich ist.

4. Unsere Arbeitsergebnisse

Arbeitsergebnisse, die schriftlich oder in Textform darzustellen und zu unterzeichnen sind, sind nur verbindlich, wenn sie von zwei Mitarbeiter/-innen original unterzeichnet wurden bzw. in E-Mails zwei Mitarbeiterinnen bzw. Mitarbeiter als Unterzeichner benannt sind. Sofern nichts anderes vereinbart wird und keine gesetzlichen oder berufsständischen Regelungen entgegenstehen, sind wir auch berechtigt, unsere Arbeitsergebnisse ausschließlich (i) als PDF und/oder (ii) per E-Mail und/oder (iii) mit qualifiziert elektronischer Signatur auszuliefern.

5. Weitergabe unserer Arbeitsergebnisse, Nutzungsrechte

(a) Für die Weitergabe unserer beruflichen Äußerungen an Dritte oder deren Verwendung zu Werbezwecken gilt Nummer 6 AAB.

(b) Unsere Arbeitsergebnisse dienen einzig dem vertraglich vereinbarten Zweck, sind daher ausschließlich an Sie gerichtet und dürfen zu keinem anderen Zweck verwendet, offengelegt oder ohne unsere vorherige Zustimmung, die mindestens in Textform zu erteilen ist, an Dritte weitergegeben werden. Für die Erbringung der Leistungen sind wir ausschließlich Ihnen gegenüber verantwortlich, sofern nicht ausdrücklich etwas abweichendes in Textform vereinbart wurde. Wir berücksichtigen im Rahmen unserer Leistungserbringung nicht die Interessen Dritter. Unsere Arbeitsergebnisse sind entsprechend nicht darauf ausgelegt, Dritten als Grundlage für deren Entscheidungen zu dienen.

(c) Eine Zustimmung zur Weitergabe unserer Arbeitsergebnisse an Dritte erfolgt regelmäßig nur unter der Bedingung der vorherigen Unterzeichnung einer berufsüblichen Weitergabe-Vereinbarung (*Release Letter)* durch den oder die Dritten, sofern nichts anderes in Textform vereinbart wird. Einer Zustimmung und Unterzeichnung eines Release Letters bedarf es nicht für eine:

- Weitergabe auf Grundlage der Nummer 6 (1) letzter Halbsatz AAB – sofern sich eine Verpflichtung aus dem Gesetz, einer Verordnung oder einer behördlichen oder gerichtlichen Anordnung ergibt.

- Weitergabe an Ihre verbundenen Unternehmen i. S. d. § 15 AktG, gesetzliche Abschlussprüfer oder sonstige zur Verschwiegenheit verpflichtete Prüfer/Berater/Rechtsanwälte, welche die Informationen unbedingt im Zusammenhang mit den erbrachten Leistungen benötigen. Sie sind allerdings verpflichtet, diesen Personengruppen mitzuteilen, dass wir ihnen gegenüber keine Verantwortung oder Haftung übernehmen.

(d) Eine Weitergabe unserer Arbeitsergebnisse darf stets nur in vollem Wortlaut inkl. aller Anlagen erfolgen. § 334 BGB bleibt von einer Weitergabe unberührt.

(e) Wird ein Arbeitsergebnis an Dritte weitergegeben (einschließlich erlaubter Weitergaben gemäß vorstehender Nummer 5 (c) BAB), verpflichten Sie sich, uns von allen Ansprüchen Dritter sowie daraus folgenden Verpflichtungen, Schäden, Kosten (einschließlich angemessener externer und interner Rechtsberatungskosten) freizustellen, die aus einer solchen Weitergabe resultieren. Diese Verpflichtung besteht nicht, soweit wir uns ausdrücklich in Textform damit einverstanden erklärt haben, dass der Dritte auf das Arbeitsergebnis vertrauen darf.

© BDO, 1. Juli 2025

(f) Wir räumen Ihnen Nutzungsrechte an den von uns erstellten Arbeitsergebnissen nur insoweit ein, als dies angesichts des Zwecks der jeweiligen Mandatsvereinbarung erforderlich ist.

6. Grundlagen unserer Zusammenarbeit, Unabhängigkeit und Subunternehmer

(a) Der zur Erbringung unserer Leistungen anfallende und unserer Honorarkalkulation zugrunde liegende Zeitaufwand hängt maßgeblich davon ab, ob die Voraussetzungen gemäß Nummer 3 (1) AAB vorliegen.

(b) Sofern sich aus dem Auftragsschreiben, uns bindenden gesetzlichen Regelungen oder sonstigen Vorschriften sowie einschlägigen Standards nichts anderes ergibt, sind wir nicht verpflichtet, die uns zur Verfügung gestellten Informationen auf inhaltliche Richtigkeit und Vollständigkeit zu überprüfen.

(c) Wir erbringen unsere Leistungen unabhängig und eigenverantwortlich und nicht als Ihr Mitarbeiter, Stellvertreter, Organ oder Gesellschafter. Sie haben die alleinige Verantwortung für die im Zusammenhang mit unseren Leistungen zu treffenden Geschäftsführungsentscheidungen sowie die Entscheidung darüber, inwieweit die Leistungen für Ihre Zwecke geeignet sind. Zu diesem Zweck werden Sie uns ausreichend qualifizierte Ansprechpartner für die erforderlichen Abstimmungen im Zusammenhang mit den von uns zu erbringenden Leistungen benennen.

(d) Wir sind berechtigt, im Rahmen der Leistungserbringung auf Subunternehmer zurückzugreifen und mit diesen Informationen zu teilen (vgl. Nummer 2 (1) AAB). Mit der Unterzeichnung des Auftragsschreibens erklären Sie sich ausdrücklich damit einverstanden, dass wir insbesondere die unten genannten Subunternehmer einschalten, wenn dies aus fachlichen oder aus wirtschaftlichen Erwägungen für die Leistungserbringung erforderlich erscheint:

- Unternehmen, die zum Konzern der BDO AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft gehören sowie die BDO Legal Rechtsanwaltsgesellschaft mbH (BDO Legal). Die Konzerngesellschaften der BDO AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft und die BDO Legal befinden sich in Deutschland, der Ukraine und Polen.

- Alle ausländischen Unternehmen, die Mitglieder des internationalen BDO-Netzwerks sind und unter der Marke bzw. dem Namen „BDO“ am Markt auftreten. Einen vollständigen Überblick über diese Gesellschaften finden Sie unter www.bdo.global.

- Mitglieder der BDO Deutschland Alliance. Diese finden Sie unter www.bdo.de, dort unter “Über BDO”, “BDO Deutschland Alliance”. Sämtliche Mitglieder der BDO Deutschland Alliance haben ihren Sitz in Deutschland.

7. Besondere Regelungen für die Steuerberatung

(a) Sie beauftragen und bevollmächtigen uns, die für Sie erstellten Angaben, die für eine elektronische Übermittlung an die Finanzbehörden vorgesehen und jeweils freigegeben sind, in Ihrem Namen unmittelbar über die DATEV eG bei der zuständigen Stelle der Finanzverwaltung elektronisch einzureichen. Auftrag und Bevollmächtigung gelten ab sofort und sind jederzeit widerruflich. Der Widerruf bedarf mindestens der Textform.

(b) Die Übersendung fristbehafteter Schriftstücke verpflichtet uns nur dann zur Einleitung fristwahrender Maßnahmen, wenn uns diese über das BDO Global Portal, per Post oder per Fax übermittelt werden.

8. Elektronische Kommunikation, Virenschutz, Datensicherheit und -nutzung

(a) Für die elektronische Kommunikation gilt Nummer 12 AAB. Ihnen ist darüber hinaus bekannt, dass Daten, die über das Internet versendet werden, nicht zuverlässig gegen Zugriffe Dritter geschützt werden, verloren gehen, verzögert übermittelt oder mit Viren befallen sein können. Im Rahmen des gesetzlich Zulässigen übernehmen wir deshalb keine Verantwortung und Haftung für die Unversehrtheit von E-Mails, nachdem sie unseren Herrschaftsbereich verlassen haben, und für Ihnen oder Dritten hieraus entstehende Schäden. Dies gilt auch, sofern trotz der von uns verwendeten Virusschutzprogramme durch die Zusendung von E-Mails ein Virus in Ihre Systeme gelangt.

(b) Wir verwenden in der E-Mail-Kommunikation standardmäßig die sogenannte Transportverschlüsselung (SSL/TLS-Standard). Diese Verschlüsselungsmethodik funktioniert, sofern Ihr E-Mail-Server eine entsprechende Konfiguration aufweist. Wir empfehlen daher dringend, dies zu überprüfen, denn sonst würde eine E-Mail von uns an Sie unverschlüsselt übertragen werden. Bei der Transportverschlüsselung ist die E-Mail dennoch an bestimmten technischen Knotenpunkten gar nicht und teilweise auch auf den Wegen dazwischen nicht verschlüsselt. Entsprechend leichter können Kriminelle auf die E-Mail zugreifen und sie umleiten, löschen oder verfälschen. Alternativ zur Transportverschlüsselung bieten wir daher auf Wunsch auch eine sogenannte Ende-zu-Ende-Verschlüsselung an. Sprechen Sie uns gerne darauf an. Im Unterschied zur Transportverschlüsselung wird bei der Ende-zu-Ende-Verschlüsselung nicht nur der Übermittlungskanal, sondern die E-Mail selbst verschlüsselt. Die Ende-zu-Ende-Verschlüsselung bietet einen deutlich besseren Schutz als die Transportverschlüsselung.

(c) Sie sind verpflichtet, uns unverzüglich über Sicherheitsvorfälle (wie beispielsweise Cyberattacken) zu unterrichten, bei denen nicht auszuschließen ist, dass sich diese auch auf uns auswirken.

(d) Die Konzerngesellschaften der BDO AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft sowie die BDO Legal Rechtsanwaltsgesellschaft mbH verarbeiten Kundeninformationen (Vertragsstammdaten) in einem gemeinsamen System, um zielgerichtet regulatorische Anforderungen zu erfüllen und bedarfsgerecht Auftrags- und Budgetplanungen zu ermöglichen. Informationen, die unmittelbar im Rahmen der Leistungserbringung erhoben werden, sind hiervon nicht erfasst.

9. BDO Netzwerk, *Sole Recourse*

(a) Wir sind Mitglied von BDO International Limited, einer britischen Gesellschaft mit beschränkter Nachschusspflicht, und gehören zum internationalen BDO-Netzwerk rechtlich voneinander unabhängiger Mitgliedsfirmen. BDO ist die Marke des BDO-Netzwerks und der BDO-Mitgliedsfirmen („BDO Firm“).

(b) Falls wir andere BDO Firms als Subunternehmer einschalten, erkennen Sie an, dass wir in diesen Fällen die alleinige Verantwortung auch für die Leistungen unserer BDO Firms übernehmen. Demgemäß werden Sie gegen eine BDO Firm, die wir als Subunternehmer eingeschaltet haben (einschließlich der BDO International Limited und der Brussels Worldwide Services BVBA), keine Ansprüche jedweder Art geltend machen. Dies gilt nicht für Ansprüche, die sich auf strafbares und/oder vorsätzliches Handeln beziehen, sowie auf etwaige weitere Ansprüche, die nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland nicht ausgeschlossen werden können.

(c) Die nach der Mandatsvereinbarung zur Anwendung kommenden Regelungen zur Haftung und insbesondere die Haftungsbeschränkung gelten auch zugunsten der BDO Firm, die wir als Subunternehmer einschalten. Diese können sich unmittelbar auf die Regelungen in vorstehender Nummer 9 (b) BAB berufen.

10. BDO Legal Rechtsanwaltsgesellschaft mbH (BDO Legal), BDO-Konzern

(a) Sofern Sie zugleich auch die BDO Legal Rechtsanwaltsgesellschaft mbH oder andere Gesellschaften des BDO-Konzerns beauftragen, entbinden Sie uns im Falle einer gewünschten Zusammenarbeit von der Verschwiegenheitspflicht, um eine möglichst reibungslose und effiziente Leistungserbringung zu ermöglichen.

(b) Wir sind von der BDO Legal Rechtsanwaltsgesellschaft mbH und anderen Gesellschaften des BDO-Konzerns rechtlich unabhängig. Entsprechend übernehmen wir weder Verantwortung für deren Handlungen oder Unterlassungen, noch begründen wir mit diesen eine Gesellschaft bürgerlichen Rechts oder haften mit diesen gesamtschuldnerisch.

11. Marketing

Soweit keine höchstpersönlichen Angelegenheiten oder Verbraucher i. S. d. § 13 BGB betroffen sind, gestatten Sie uns, den Auftragsinhalt zu Marketingzwecken bekannt zu machen. Die Gestattung erstreckt sich ausschließlich auf die sachliche Beschreibung des wesentlichen Auftragsinhalts und des Auftraggebers (z. B. Referenzlisten mit Firma und Logo sowie Score Cards).

12. Verjährung

(a) Für die Verjährung von Mängelbeseitigungsansprüchen gilt Nummer 7 (2) AAB. Im Übrigen gelten für die Verjährung die nachfolgenden Absätze.

(b) Im Falle von einfacher Fahrlässigkeit, die nicht die Verletzung von Leben, Körper, Freiheit oder Gesundheit zum Gegenstand hat, beträgt die

© BDO, 1. Juli 2025

regelmäßige Verjährungsfrist für gegen uns gerichtete Ansprüche ein Jahr.

(c) Die Verjährungsfrist beginnt mit dem Schluss des Kalenderjahres, in dem der Anspruch entstanden ist und Sie von den anspruchsbegründenden Umständen und der Person des Schuldners Kenntnis erlangt haben oder ohne grobe Fahrlässigkeit hätten erlangen können. Ohne Rücksicht auf die Kenntnis oder grob fahrlässige Unkenntnis verjähren die Ansprüche nach Ablauf einer Frist von fünf Jahren ab ihrer Entstehung sowie ohne Rücksicht auf ihre Entstehung und die Kenntnis oder grob fahrlässige Unkenntnis in zehn Jahren von der Begehung der Handlung, der Pflichtverletzung oder dem sonstigen Schaden auslösenden Ereignis an. Maßgeblich ist die früher endende Frist.

(d) Im Übrigen verbleibt es bei den gesetzlichen Vorschriften.

13. Gerichtsstand, Formerfordernis, Salvatorische Klausel

(a) Sofern Sie Kaufmann, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen sind oder keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland haben, ist Gerichtsstand für alle Streitigkeiten im Zusammenhang mit der Mandatsvereinbarung nach unserer Wahl (i) Frankfurt am Main, (ii) das Gericht an dem Ort, an dem die streitgegenständliche Leistung erbracht wurde, oder (iii) das Gericht, in dessen Zuständigkeitsbereich Sie Ihren Sitz oder Wohnort haben.

(b) Jede Änderung, Ergänzung oder Beendigung der Mandatsvereinbarung bedarf mindestens der Textform. Dies gilt auch für eine Änderung, Ergänzung oder Aufhebung dieser Nummer 14 (b) BAB.

(c) Sollten eine oder mehrere Regelungen dieser Vereinbarung ganz oder teilweise nichtig oder undurchführbar sein, berührt dies nicht die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen. An die Stelle der nichtigen oder undurchführbaren Regelung tritt in dem Fall eine andere Regelung, die den gewünschten, von den Vertragspartnern angestrebten Zielen soweit als möglich entspricht. Dies gilt entsprechend im Falle einer Vertragslücke.

© BDO, 1. Juli 2025

Allgemeine Auftragsbedingungen

für
Wirtschaftsprüferinnen, Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften

vom 1. Januar 2024

1. Geltungsbereich

(1) Die Auftragsbedingungen gelten für Verträge zwischen Wirtschaftsprüferinnen, Wirtschaftsprüfern oder Wirtschaftsprüfungsgesellschaften (im Nachstehenden zusammenfassend „Wirtschaftsprüfer“ genannt) und ihren Auftraggebern über Prüfungen, Steuerberatung, Beratungen in wirtschaftlichen Angelegenheiten und sonstige Aufträge, soweit nicht etwas anderes ausdrücklich in Textform vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist.

(2) Dritte können nur dann Ansprüche aus dem Vertrag zwischen Wirtschaftsprüfer und Auftraggeber herleiten, wenn dies vereinbart ist oder sich aus zwingenden gesetzlichen Regelungen ergibt. Im Hinblick auf solche Ansprüche gelten diese Auftragsbedingungen auch diesen Dritten gegenüber. Einreden und Einwendungen aus dem Vertragsverhältnis mit dem Auftraggeber stehen dem Wirtschaftsprüfer auch gegenüber Dritten zu.

2. Umfang und Ausführung des Auftrags

(1) Gegenstand des Auftrags ist die vereinbarte Leistung, nicht ein bestimmter wirtschaftlicher Erfolg. Der Auftrag wird nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Berufsausübung ausgeführt. Der Wirtschaftsprüfer übernimmt im Zusammenhang mit seinen Leistungen keine Aufgaben der Geschäftsführung. Der Wirtschaftsprüfer ist für die Nutzung oder Umsetzung der Ergebnisse seiner Leistungen nicht verantwortlich. Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sich zur Durchführung des Auftrags sachverständiger Personen zu bedienen.

(2) Die Berücksichtigung ausländischen Rechts bedarf – außer bei betriebswirtschaftlichen Prüfungen – der ausdrücklichen Vereinbarung in Textform.

(3) Ändert sich die Sach- oder Rechtslage nach Abgabe der abschließenden beruflichen Äußerung, so ist der Wirtschaftsprüfer nicht verpflichtet, den Auftraggeber auf Änderungen oder sich daraus ergebende Folgerungen hinzuweisen.

3. Mitwirkungspflichten des Auftraggebers

(1) Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass dem Wirtschaftsprüfer alle für die Ausführung des Auftrags notwendigen Unterlagen und weiteren Informationen rechtzeitig übermittelt werden und ihm von allen Vorgängen und Umständen Kenntnis gegeben wird, die für die Ausführung des Auftrags von Bedeutung sein können. Dies gilt auch für die Unterlagen und weiteren Informationen, Vorgänge und Umstände, die erst während der Tätigkeit des Wirtschaftsprüfers bekannt werden. Der Auftraggeber wird dem Wirtschaftsprüfer geeignete Auskunftspersonen benennen.

(2) Auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers hat der Auftraggeber die Vollständigkeit der vorgelegten Unterlagen und der weiteren Informationen sowie der gegebenen Auskünfte und Erklärungen in einer vom Wirtschaftsprüfer formulierten Erklärung in gesetzlicher Schriftform oder einer sonstigen vom Wirtschaftsprüfer bestimmten Form zu bestätigen.

4. Sicherung der Unabhängigkeit

(1) Der Auftraggeber hat alles zu unterlassen, was die Unabhängigkeit der Mitarbeiter des Wirtschaftsprüfers gefährdet. Dies gilt für die Dauer des Auftragsverhältnisses insbesondere für Angebote auf Anstellung oder Übernahme von Organfunktionen und für Angebote, Aufträge auf eigene Rechnung zu übernehmen.

(2) Sollte die Durchführung des Auftrags die Unabhängigkeit des Wirtschaftsprüfers, die der mit ihm verbundenen Unternehmen, seiner Netzwerkunternehmen oder solcher mit ihm assoziierten Unternehmen, auf die die Unabhängigkeitsvorschriften in gleicher Weise Anwendung finden wie auf den Wirtschaftsprüfer, in anderen Auftragsverhältnissen beeinträchtigen, ist der Wirtschaftsprüfer zur außerordentlichen Kündigung des Auftrags berechtigt.

5. Berichterstattung und mündliche Auskünfte

Soweit der Wirtschaftsprüfer Ergebnisse im Rahmen der Bearbeitung des Auftrags in gesetzlicher Schriftform oder Textform darzustellen hat, ist allein diese Darstellung maßgebend. Entwürfe solcher Darstellungen sind unverbindlich. Sofern nicht anders gesetzlich vorgesehen oder vertraglich vereinbart, sind mündliche Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers nur dann verbindlich, wenn sie in Textform bestätigt werden. Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers außerhalb des erteilten Auftrags sind stets unverbindlich.

6. Weitergabe einer beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers

(1) Die Weitergabe beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers (Arbeitsergebnisse oder Auszüge von Arbeitsergebnissen – sei es im Entwurf oder in der Endfassung) oder die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber an einen Dritten bedarf der in Textform erteilten Zustimmung des Wirtschaftsprüfers, es sei denn, der Auftraggeber ist zur Weitergabe oder Information aufgrund eines Gesetzes oder einer behördlichen Anordnung verpflichtet.

(2) Die Verwendung beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers und die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber zu Werbezwecken durch den Auftraggeber sind unzulässig.

7. Mängelbeseitigung

(1) Bei etwaigen Mängeln hat der Auftraggeber Anspruch auf Nacherfüllung durch den Wirtschaftsprüfer. Nur bei Fehlschlagen, Unterlassen bzw. unberechtigter Verweigerung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung kann er die Vergütung mindern oder vom Vertrag zurücktreten; ist der Auftrag nicht von einem Verbraucher erteilt worden, so kann der Auftraggeber wegen eines Mangels nur dann vom Vertrag zurücktreten, wenn die erbrachte Leistung wegen Fehlschlagens, Unterlassung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung für ihn ohne Interesse ist. Soweit darüber hinaus Schadensersatzansprüche bestehen, gilt Nr. 9.

(2) Ein Nacherfüllungsanspruch aus Abs. 1 muss vom Auftraggeber unverzüglich in Textform geltend gemacht werden. Nacherfüllungsansprüche nach Abs. 1, die nicht auf einer vorsätzlichen Handlung beruhen, verjähren nach Ablauf eines Jahres ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn.

(3) Offenbare Unrichtigkeiten, wie z.B. Schreibfehler, Rechenfehler und formelle Mängel, die in einer beruflichen Äußerung (Bericht, Gutachten und dgl.) des Wirtschaftsprüfers enthalten sind, können jederzeit vom Wirtschaftsprüfer auch Dritten gegenüber berichtigt werden. Unrichtigkeiten, die geeignet sind, in der beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers enthaltene Ergebnisse infrage zu stellen, berechtigen diesen, die Äußerung auch Dritten gegenüber zurückzunehmen. In den vorgenannten Fällen ist der Auftraggeber vom Wirtschaftsprüfer tunlichst vorher zu hören.

8. Schweigepflicht gegenüber Dritten, Datenschutz

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist nach Maßgabe der Gesetze (§ 323 Abs. 1 HGB, § 43 WPO, § 203 StGB) verpflichtet, über Tatsachen und Umstände, die ihm bei seiner Berufstätigkeit anvertraut oder bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren, es sei denn, dass der Auftraggeber ihn von dieser Schweigepflicht entbindet.

(2) Der Wirtschaftsprüfer wird bei der Verarbeitung von personenbezogenen Daten die nationalen und europarechtlichen Regelungen zum Datenschutz beachten.

9. Haftung

(1) Für gesetzlich vorgeschriebene Leistungen des Wirtschaftsprüfers, insbesondere Prüfungen, gelten die jeweils anzuwendenden gesetzlichen Haftungsbeschränkungen, insbesondere die Haftungsbeschränkung des § 323 Abs. 2 HGB.

(2) Sofern weder eine gesetzliche Haftungsbeschränkung Anwendung findet noch eine einzelvertragliche Haftungsbeschränkung besteht, ist der Anspruch des Auftraggebers aus dem zwischen ihm und dem Wirtschaftsprüfer bestehenden Vertragsverhältnis auf Ersatz eines fahrlässig verursachten Schadens, mit Ausnahme von Schäden aus der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit sowie von Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen, gemäß § 54a Abs. 1 Nr. 2 WPO auf 4 Mio. € beschränkt. Gleiches gilt für Ansprüche, die Dritte aus oder im Zusammenhang mit dem Vertragsverhältnis gegenüber dem Wirtschaftsprüfer geltend machen.

Alle Rechte vorbehalten. Ohne Genehmigung des Verlages ist es nicht gestattet, die Vordrucke ganz oder teilweise nachzudrucken bzw. auf fotomechanischem oder elektronischem Wege zu vervielfältigen und/oder zu verbreiten.
© IDW Verlag GmbH · Tersteegenstraße 14 · 40474 Düsseldorf. 50341/1

Lizenziert für/Licensed to: BDO AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft und alle weiteren/and all Wirtschaftsprüfungsgesellschaften im Konzern/in the group

(3) Leiten mehrere Anspruchsteller aus dem mit dem Wirtschaftsprüfer bestehenden Vertragsverhältnis Ansprüche aus einer fahrlässigen Pflichtverletzung des Wirtschaftsprüfers her, gilt der in Abs. 2 genannte Höchstbetrag für die betreffenden Ansprüche aller Anspruchsteller insgesamt.

(4) Der Höchstbetrag nach Abs. 2 bezieht sich auf einen einzelnen Schadensfall. Ein einzelner Schadensfall ist auch bezüglich eines aus mehreren Pflichtverletzungen stammenden einheitlichen Schadens gegeben. Der einzelne Schadensfall umfasst sämtliche Folgen einer Pflichtverletzung ohne Rücksicht darauf, ob Schäden in einem oder in mehreren aufeinanderfolgenden Jahren entstanden sind. Dabei gilt mehrfaches auf gleicher oder gleichartiger Fehlerquelle beruhendes Tun oder Unterlassen als einheitliche Pflichtverletzung, wenn die betreffenden Angelegenheiten miteinander in rechtlichem oder wirtschaftlichem Zusammenhang stehen. In diesem Fall kann der Wirtschaftsprüfer nur bis zur Höhe von 5 Mio. € in Anspruch genommen werden.

(5) Ein Schadensersatzanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von sechs Monaten nach der in Textform erklärten Ablehnung der Ersatzleistung Klage erhoben wird und der Auftraggeber auf diese Folge hingewiesen wurde. Dies gilt nicht für Schadensersatzansprüche, die auf vorsätzliches Verhalten zurückzuführen sind, sowie bei einer schuldhaften Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit sowie bei Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen. Das Recht, die Einrede der Verjährung geltend zu machen, bleibt unberührt.

(6) § 323 HGB bleibt von den Regelungen in Abs. 2 bis 5 unberührt.

10. Ergänzende Bestimmungen für Prüfungsaufträge

(1) Ändert der Auftraggeber nachträglich den durch den Wirtschaftsprüfer geprüften und mit einem Bestätigungsvermerk versehenen Abschluss oder Lagebericht, darf er diesen Bestätigungsvermerk nicht weiterverwenden.

Hat der Wirtschaftsprüfer einen Bestätigungsvermerk nicht erteilt, so ist ein Hinweis auf die durch den Wirtschaftsprüfer durchgeführte Prüfung im Lagebericht oder an anderer für die Öffentlichkeit bestimmter Stelle nur mit in gesetzlicher Schriftform erteilter Einwilligung des Wirtschaftsprüfers und mit dem von ihm genehmigten Wortlaut zulässig.

(2) Widerruft der Wirtschaftsprüfer den Bestätigungsvermerk, so darf der Bestätigungsvermerk nicht weiterverwendet werden. Hat der Auftraggeber den Bestätigungsvermerk bereits verwendet, so hat er auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers den Widerruf bekanntzugeben.

(3) Der Auftraggeber hat Anspruch auf fünf Berichtsausfertigungen. Weitere Ausfertigungen werden besonders in Rechnung gestellt.

11. Ergänzende Bestimmungen für Hilfeleistung in Steuersachen

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sowohl bei der Beratung in steuerlichen Einzelfragen als auch im Falle der Dauerberatung die vom Auftraggeber genannten Tatsachen, insbesondere Zahlenangaben, als richtig und vollständig zugrunde zu legen; dies gilt auch für Buchführungsaufträge. Er hat jedoch den Auftraggeber auf von ihm festgestellte wesentliche Unrichtigkeiten hinzuweisen.

(2) Der Steuerberatungsauftrag umfasst nicht die zur Wahrung von Fristen erforderlichen Handlungen, es sei denn, dass der Wirtschaftsprüfer hierzu ausdrücklich den Auftrag übernommen hat. In diesem Fall hat der Auftraggeber dem Wirtschaftsprüfer alle für die Wahrung von Fristen wesentlichen Unterlagen, insbesondere Steuerbescheide, so rechtzeitig vorzulegen, dass dem Wirtschaftsprüfer eine angemessene Bearbeitungszeit zur Verfügung steht.

(3) Mangels einer anderweitigen Vereinbarung in Textform umfasst die laufende Steuerberatung folgende, in die Vertragsdauer fallenden Tätigkeiten:

a) Ausarbeitung und elektronische Übermittlung der Jahressteuererklärungen, einschließlich E-Bilanzen, für die Einkommensteuer, Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer, und zwar auf Grund der vom Auftraggeber vorzulegenden Jahresabschlüsse und sonstiger für die Besteuerung erforderlichen Aufstellungen und Nachweise
b) Nachprüfung von Steuerbescheiden zu den unter a) genannten Steuern
c) Verhandlungen mit den Finanzbehörden im Zusammenhang mit den unter a) und b) genannten Erklärungen und Bescheiden
d) Mitwirkung bei Betriebsprüfungen und Auswertung der Ergebnisse von Betriebsprüfungen hinsichtlich der unter a) genannten Steuern
e) Mitwirkung in Einspruchs- und Beschwerdeverfahren hinsichtlich der unter a) genannten Steuern.

Der Wirtschaftsprüfer berücksichtigt bei den vorgenannten Aufgaben die wesentliche veröffentlichte Rechtsprechung und Verwaltungsauffassung.

(4) Erhält der Wirtschaftsprüfer für die laufende Steuerberatung ein Pauschalhonorar, so sind mangels anderweitiger Vereinbarungen in Textform die unter Abs. 3 Buchst. d) und e) genannten Tätigkeiten gesondert zu honorieren.

(5) Sofern der Wirtschaftsprüfer auch Steuerberater ist und die Steuerberatervergütungsverordnung für die Bemessung der Vergütung anzuwenden ist, kann eine höhere oder niedrigere als die gesetzliche Vergütung in Textform vereinbart werden.

(6) Die Bearbeitung besonderer Einzelfragen der Einkommensteuer, Körperschaftsteuer, Gewerbesteuer und Einheitsbewertung sowie aller Fragen der Umsatzsteuer, Lohnsteuer, sonstigen Steuern und Abgaben erfolgt auf Grund eines besonderen Auftrags. Dies gilt auch für

a) die Bearbeitung einmalig anfallender Steuerangelegenheiten, z.B. auf dem Gebiet der Erbschaftsteuer und Grunderwerbsteuer,
b) die Mitwirkung und Vertretung in Verfahren vor den Gerichten der Finanz- und der Verwaltungsgerichtsbarkeit sowie in Steuerstrafsachen,
c) die beratende und gutachtliche Tätigkeit im Zusammenhang mit Umwandlungen, Kapitalerhöhung und -herabsetzung, Sanierung, Eintritt und Ausscheiden eines Gesellschafters, Betriebsveräußerung, Liquidation und dergleichen und
d) die Unterstützung bei der Erfüllung von Anzeige- und Dokumentationspflichten.

(7) Soweit auch die Ausarbeitung der Umsatzsteuerjahreserklärung als zusätzliche Tätigkeit übernommen wird, gehört dazu nicht die Überprüfung etwaiger besonderer buchmäßiger Voraussetzungen sowie die Frage, ob alle in Betracht kommenden umsatzsteuerrechtlichen Vergünstigungen wahrgenommen worden sind. Eine Gewähr für die vollständige Erfassung der Unterlagen zur Geltendmachung des Vorsteuerabzugs wird nicht übernommen.

12. Elektronische Kommunikation

Die Kommunikation zwischen dem Wirtschaftsprüfer und dem Auftraggeber kann auch per E-Mail erfolgen. Soweit der Auftraggeber eine Kommunikation per E-Mail nicht wünscht oder besondere Sicherheitsanforderungen stellt, wie etwa die Verschlüsselung von E-Mails, wird der Auftraggeber den Wirtschaftsprüfer entsprechend in Textform informieren.

13. Vergütung

(1) Der Wirtschaftsprüfer hat neben seiner Gebühren- oder Honorarforderung Anspruch auf Erstattung seiner Auslagen; die Umsatzsteuer wird zusätzlich berechnet. Er kann angemessene Vorschüsse auf Vergütung und Auslagenersatz verlangen und die Auslieferung seiner Leistung von der vollen Befriedigung seiner Ansprüche abhängig machen. Mehrere Auftraggeber haften als Gesamtschuldner.

(2) Ist der Auftraggeber kein Verbraucher, so ist eine Aufrechnung gegen Forderungen des Wirtschaftsprüfers auf Vergütung und Auslagenersatz nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

14. Streitschlichtungen

Der Wirtschaftsprüfer ist nicht bereit, an Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle im Sinne des § 2 des Verbraucherstreitbeilegungsgesetzes teilzunehmen.

15. Anzuwendendes Recht

Für den Auftrag, seine Durchführung und die sich hieraus ergebenden Ansprüche gilt nur deutsches Recht.

Lizenziert für/Licensed to: BDO AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft und alle weiteren/and all Wirtschaftsprüfungsgesellschaften im Konzern/in the group